

Niederschrift
über die
Sitzung des Gemeinderats Rieden

Sitzungstermin: Montag, den 23.02.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr
Sitzungsort: Pension Leich, Brohltalstraße 6, 56745 Rieden

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Andreas Doll

Vorsitzender

Beigeordneter

Herr Martin Müller

Herr Alexander Reuter

CDU

Herr Tobias Hackenbruch

Fraktionsvorsitzender

Herr Jörg Hinz

Herr Stefan Müller

Herr Bastian Portz

Frau Susanne Reuter

Herr Martin Schmidt

Herr Moritz Schumacher

SPD

Herr Rolf Doll

Frau Esther Rausch

Fraktionsvorsitzende

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

Verwaltung

Herr Andreas Loeb

Frau Jennifer Simon

Schriftführer

Weitere Referenten

Herr Dirk Strang

Herr Moritz Strang

Abwesend waren:

Erster Beigeordneter

Herr Jochen Marx

SPD

Herr Lothar Hackenbruch

Herr Louis Lischwe

Wählergruppe Reuter

Herr Benjamin Brüser

Herr Bertram Portz

Fraktionsvorsitzender

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rieden, Bebauungsplan "Verlängerung Vulkanstraße und 3. Änderung Dornheck/Schweinsgraben";
Vorstellung der Entwurfsplanung und Einleitung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Auftragsvergabe Planungsleistung Neubaugebiet Verlängerung Vulkanstraße
3. Sanierung Absackung Am Schorenberg
4. Informationen zum neuen Bestattungsrecht in Rheinland-Pfalz
5. Mitteilung - Neuaufnahme und Umschuldung von Darlehen für das Haushaltsjahr 2025
6. Informationen zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2025
7. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2026 durch die Einwohner
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026
9. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
10. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rieden, Bebauungsplan "Verlängerung Vulkanstraße und 3. Änderung Dornheck/Schweinsgraben";
Vorstellung der Entwurfsplanung und Einleitung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Verlängerung Vulkanstraße und 3. Änderung Dornheck/Schweinsgraben“ wurde am 25.03.2024 gefasst.

Inzwischen haben naturschutz- und artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Erfassung der Außengebietsentwässerung stattgefunden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wurde eine Entwurfsplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans erstellt.

Die Entwurfsplanung wird dem Gemeinderat durch Herrn Strang vom Büro WeSt-Stadtplaner GmbH, Polch vorgestellt. Die Entwurfsunterlagen sind in der Anlage beigefügt.

Vom Gemeinderat sollte in diesem Zuge über verschiedene grundsätzliche Rahmenbedingungen für die textlichen Festsetzungen beraten werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung unter Einarbeitung der festgelegten Rahmenbedingungen wird dann die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich.

Mit den Ergebnissen aus diesem Verfahrensschritt wird dann ein Entwurf zum Bebauungsplan erstellt, über den der Gemeinderat im weiteren Verfahren zu beraten hat.

Hinweis zur Finanzierung:

Im Haushalt 2026 sind hierfür 20.000 € bei Buchungsstelle 511000-562550 eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellte Entwurfsplanung zur Kenntnis.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.

Stimmenenthaltungen

./.

Tagesordnungspunkt: 2

Auftragsvergabe Planungsleistung Neubaugebiet Verlängerung Vulkanstraße

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Rieden plant die Erschließung eines Neubaugebietes südwestlich der Vulkanstraße. Im Vorfeld sind die Erschließungsanlagen (Straße, Wasserleitung, Kanal) zu planen und im Anschluss daran die Bauarbeiten in der Ausführungsphase zu überwachen. Diese Planungsleistungen wurden bei verschiedenen Ingenieurbüros angefragt.

Formelle und fachliche Prüfung

Es wurden drei Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Angebote lagen zum Abgabetermin vor. Alle Angebote konnten zur Wertung zugelassen werden.

Rechnerische Prüfung und Wertung

Die rechnerische Prüfung ergab das folgende Ergebnis:

	IBS-Ing. GbR.	XXX-XXX	XXX-XXX
Planungsphase (LP 1-4)	34.525,97 €	XX.XXX,XX €	XX.XXX,XX €
Ausführungsphase (LP 5,6,8,9) +BÜ	53.502,40 €	XX.XXX,XX €	XX.XXX,XX €
Gesamt (Netto)	88.023,38 €	XXX.XXX,XX €	XXX.XXX,XX €
Gesamt (Brutto)	104.753,77 €	XXX.XXX,XX €	XXX.XXX,XX €

Die IBS-Ingenieure GbR aus Mayen hat das gesamtwirtschaftlichste Angebot vorgelegt. Die Prüfung der Bieterernennung ergab keine Besonderheit. Das Büro ist qualifiziert und zur Planung der Baumaßnahme geeignet.

Es ist geplant das Ingenieurbüro stufenweise mit der Planung zu beauftragen.

- Stufe 1 Planungsphase: Leistungsphasen 1-4
- Stufe 2 Ausführungsphase: Leistungsphasen 5-9

Die Ergebnisse der Planungsphase 1 sind für das weitere Bebauungsplanverfahren zwingend erforderlich.

Hinweis zur Finanzierung:

Mittelansatz 2026: Konto-Nr. 522501 425.000,00 € (geplant)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, nach erfolgter Bekanntmachung des genehmigten Haushaltes 2026 die IBS-Ingenieure GbR aus Mayen mit der o.g. Planung der Baumaßnahmen zum Angebotspreis in Höhe von insgesamt 104.753,77 € (brutto) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Sanierung Absackung Am Schorenberg

Sachverhalt:

Auf die bisherigen Beratungen wird Bezug genommen (Vorlage 093/065/2025). Da die Unterhaltungsmaßnahme im Jahr 2025 nicht mehr umgesetzt werden konnte, muss ein neuer Beschluss gefasst werden.

Aktuell liegen drei Angebote vor, die Auftragsvergabe kann jedoch erst erfolgen, wenn der Haushalt der Gemeinde Rieden von der Kreisverwaltung genehmigt wurde.

Hinweis zur Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2026 sind unter der der Maßnahmennummer 541101.523380 (Aufwendung für Unterhaltung und Bewirtschaftung – Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen)) 17.000 EUR für die Umsetzung der Maßnahme eingeplant.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes und ausreichender Haushaltsmittel, den Auftrag zur Sanierung der Absackung „Am Schorenberg“ an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Informationen zum neuen Bestattungsrecht in Rheinland-Pfalz

Sachverhalt:

Die Vorstellungen unserer Gesellschaft hinsichtlich der Bestattungs- und Trauerkultur haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert und weiterentwickelt. Die kulturell-religiöse Vielfalt ist in der Praxis deutlich präsenter geworden, wohingegen die klassische Sargbestattung einen sehr deutlichen Rückgang zu verzeichnen hat. Nach über 42 Jahren hat das Land Rheinland-Pfalz einen neuen Rahmen geschaffen, der individuelle Vorstellungen und Wünsche der Menschen im Land mit einem würdevollen Abschiednehmen in Einklang bringt.

Künftig ist es möglich, seine Asche zu einem Erinnerungsstück weiterverarbeiten zu lassen, sich unter dem heimischen Baum oder in einem der großen Flüsse wie Rhein, Mosel, Lahn und Saar, in den dafür vorgesehenen Wasserabschnitte bestatten zu lassen. Allerdings gilt: Wer keine neue Bestattungsform für sich wählt oder dieses nicht im Vorfeld schriftlich durch eine Totenfürsorgeerklärung bestimmt, der wird -wie bisher auch -, in einem Sarg oder einer Urne auf einem kommunalen Friedhof bestattet.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich für eine Tuchbestattung aus nichtreligiösen Gründen zu entscheiden. Damit wird die allgemeine Sargpflicht bei Erdbestattungen aufgehoben. Eine Totenfürsorgevollmacht ist zwingend erforderlich, wenn keine religiösen Gründe vorliegen. Die Friedhofsträger sollen – nach Möglichkeit eigene Grabfelder für Tuchbestattungen ausweisen. Auf einem Gemeindefriedhof kann ein solches Grabfeld auch zur Nutzung anderer Gemeinden ausgewiesen werden.

Der Begriff „Fehlgeburt“ wird durch „Sternenkind“ ersetzt. Bisher wurden Kinder, die vor der 24. Schwangerschaftswoche oder mit weniger als 500 g geboren wurden, noch als Fehlgeburt betrachtet. Mit der Reform werden diese Kinder zukünftig als „Sternenkinder“ bezeichnet. Damit erhalten Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder auch würdevoll zu beerdigen. Der rechtliche Rahmen wurde geschaffen, der es den Eltern erlaubt, ihr Kind im Falle des gleichzeitigen oder zeitnahen Versterbens eines Elternteils, wie anlässlich eines Unfalls oder medizinischen Notfalls, gemeinsam mit dem verstorbenen Elternteil in einem Grab beerdigen zu lassen. Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung auf einem speziellen Grabfeld für Sternenkinder erfolgen.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen die Abschaffung der Bestattungsgenehmigung, die Obduktionspflicht bei Kindern, die Leichenschau und das dauernde Ruherecht für Ehrengräber von Bundeswehrangehörigen. Das dauernde Ruherecht wird hinsichtlich der Ehrengräber von im Auslandseinsatz verstorbenen rheinland-pfälzischen Bundeswehrsoldaten geregelt. Die Gemeinde als Friedhofsträger hat die auf dem Friedhof liegenden Ehrengräber zu pflegen, sie hat Anspruch auf Erstattung der Pflege- und Grabkosten beim zuständigen Ministerium.

Die Mindestruhezeiten für Verstorbene wurde grundlegend geändert und verkürzt. Demnach beträgt die Ruhefrist für Erdbestattungen jetzt 15 Jahre, für Feuerbestattungen und das Ausbringen der Asche auf Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen wurde auf 5 Jahre herabgesetzt!

Für Grabstätten auf Friedhöfen wird nach Maßgabe der Friedhofssatzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht, mindestens für die Dauer der Ruhezeit eingeräumt. Der Wunsch der Verantwortlichen nach Verlängerung der Grabnutzungsdauer kann berücksichtigt werden.

Leichenschauräume müssen hell beleuchtet, gut zu belüften, kühl, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen Eindringen von Tieren und unbefugtem Betreten geschützt sein. Sie müssen darüber hinaus mit einem fugendichten Fußbodenbelag und einer Wasserzapf- und Wasserentsorgungsstelle ausgestattet sein. Unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen sollen rituelle Waschungen durchgeführt werden können. Eine Verpflichtung zu baulichen Anpassungen

wird damit nicht begründet.

Notwendige Änderungen oder Anregungswünsche für den Friedhof:

- Anpassung der Ruhefristen an die Nutzungsrechte der jeweiligen Grabstellen
- Ausweisung neuer Grabfelder für Sternenkinder und Tuchbestattungen
- Überprüfung der Leichenhallen, ob Waschungen der Leichen möglich sind

Das neue Bestattungsgesetz (BestG) in Rheinland-Pfalz im Überblick

Zentrale Inhalte des neuen Gesetzes:

- Sternenkinder
- neue Bestattungsformen (Flussbestattung, Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen (Verstreuen der Asche, Einbringung der Asche in die Erde), Ascheausbringung auf privaten und öffentlichen Grundstücken)
Aushändigung der Urnen zur privaten Aufbewahrung, Teilungsmöglichkeit der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung, Tuchbestattung
- dauerndes Ruherecht für Ehrengräber von Bundeswehrangehörigen
- Obduktionspflicht bei Kinder unter 6 Jahren
- Begräbniswälder
- Leichenschau

Sternenkinder (weniger als 500 g)

- die Bestattung ist als Erd- oder Feuerbestattung möglich
- gemeinsame Bestattung von Sternenkindern und zeitnah verstorbenen Elternteil zulässig

Tuchbestattung

- nicht an Konfessionen oder Weltanschauungen gebunden
- Wegfall allgemeine Sargpflicht auf Friedhöfen
- Errichtung eigenes Grabfeld
- Totenfürsorge zwingend Voraussetzung, wenn keine religiösen Gründe vorliegen

Folgen der neuen Bestattungsformen

- Aufhebung des Friedhofszwangs – für Urnen
- Aufhebung der Sargpflicht bei Friedhöfen
- mehr Verantwortung für Bestattungsunternehmen
- neues Grabfeld für Tuchbestattungen

Raum für Leichenschau und rituelle Waschungen

- Zur Aufbewahrung von Leichen vorgesehene Räume müssen hell zu beleuchten, gut zu belüften, kühl, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen Eindringen von Tieren und unbefugtes Betreten geschützt sein. Leichenschauräume müssen darüber hinaus mit einem fugendichten Fußbodenbelag und einer Wasserzapf- und Wasserentsorgungsstelle ausgestattet sein. Eine Verpflichtung zu baulichen Anpassungen wird damit nicht begründet. In Leichenhallen sollen unter Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden können. Als Leichenhallen gelten auch die Leichenaufbewahrungsräume der Bestattungsunternehmen.

Ruhezeit

- Mindestruhezeit Erdbestattungen = 15 Jahre
- Mindestruhezeit Feuerbestattungen und Ausbringung der Asche = 5 Jahre
Nach Ablauf der Ruhezeit Beisetzung von Überresten und Aschen auf bestimmten Friedhofsbereich

Öffnung Sarg

- zwecks Tuchbestattung am Grab
- zur Abschiednahme in Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen und im Rahmen von Bestattungsfeierlichkeiten

Tagesordnungspunkt: 5

Mitteilung - Neuaufnahme und Umschuldung von Darlehen für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

In der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rieden vom 08.07.2024 ist in § 4 Abs. 1 Nr. 3 geregelt, dass die Entscheidung für eine Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten vom Gemeinderat auf den Ortsbürgermeister übertragen wird.

Durch die Entscheidung von Herrn Ortsbürgermeister Doll erfolgte die Neuaufnahme eines Darlehens zum 19.12.2025 zu nachstehenden Konditionen:

Neuaufnahme i. H. v. 157.000,00 EUR

Darlehensgeber: Kreissparkasse Mayen
Laufzeit: bis 30.12.2035
Zinssatz: 3,420 %
Tilgungssatz: 3,00 %
Auszahlungskurs: 100 %

Durch die Entscheidung von Herrn Ortsbürgermeister Doll erfolgte die Umschuldung eines Darlehens zum 22.12.2025 zu nachstehenden Konditionen:

Umschuldung i. H. v. 12.498,21 EUR

Darlehensgeber: Kreissparkasse Mayen
Laufzeit: bis 22.12.2035
Zinssatz: 3,920 %
Annuität: 175,60 EUR

Tagesordnungspunkt: 6

Informationen zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2025

Sachverhalt:

Gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt die Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde. Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele soll der Gemeinderat zum 31.12.2024 spätestens zwei Monate nach dem [jeweiligen] Stichtag unterrichtet werden.

Ausführliche Informationen zum Haushaltsvollzug zum Stichtag 31.12.2024 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiterhin ist ein Auszug der Finanzrechnung mit Konten zum 31.12.2024 beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 7

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2026 durch die Einwohner

Sachverhalt:

Gem. § 97 Abs. 1 GemO (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 22.12.2015 ist ab 01.07.2016 der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Dies ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss ebenfalls den Hinweis berücksichtigen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind. Ein Beschluss über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach dieser 14-Tages-Frist erfolgen.

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme und Einreichung von Vorschlägen erfolgte im Blick aktuell, Ausgabe Mendig vom 05.02.2026 Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen begann am 06.02.2026, 8.00 Uhr und endete am 19.02.2026, 16.00 Uhr.

Alternative 1): Von den Einwohnern wurden keine Vorschläge eingereicht.

Alternative 2): Es wurden Vorschläge eingereicht.
Die Unterlagen werden als Tischvorlage nachgereicht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnungen
Stimmenenthaltungen

Tagesordnungspunkt: 8

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Sachverhalt:

Gem. § 1 der Haushaltssatzung 2026 beträgt der Gesamtbetrag der Erträge 2.291.460 EUR und der Gesamtbetrag der Aufwendungen 2.440.230 EUR. Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 148.770 EUR, der insbesondere auf den Gemeindeanteil an den Personal- und Sachkosten der Moddebaach-Halle, Strombezugskosten für die Straßenbeleuchtung, Baukosten für die Erweiterung Kindergarten, Umbaukosten für das Pfarrhaus Rieden bezgl. Nutzungsänderung in ein multifunktionales Gemeindehaus mit barrierefreier Erschließung sowie den Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2026 aufgrund Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Wirtschaftswegen als Hochwasserschutz vor Außengebietswasser zurückzuführen ist. Die Nettobelastung der Abschreibungen beträgt im Haushaltsjahr 2026 = 45.970 EUR.

Die der Berechnung der Umlagen zu Grunde liegende Steuerkraftmesszahl hat sich gegenüber der endgültigen Festsetzung des Vorjahres um 28.209 EUR erhöht.

Die Verbandsgemeindeumlage wurde mit einem Ansatz von 517.530 EUR veranschlagt. Der Umlagesatz beträgt 36,649290 v. H. zuzüglich der Umlage der kostenneutralen Sozialhilfeaufwendungen (HLU, Grundsicherung nach dem SGB II - Hartz IV -, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in Höhe von 1,348186 v. H. Die Kreisumlage wurde mit 640.150 EUR veranschlagt. Die Kreisumlage beträgt 47,00 v. H. und steigt um 0,42 v. H. gegenüber dem Umlagesatz des Vorjahres.

Eine Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist nicht notwendig. Eine Auflösung des Sonderpostens aus dem Vorjahr erfolgt i. H. v. 20.650 EUR.

Der Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 3.631.520 EUR. Aus den laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich der Zinsein- und auszahlungen ergibt sich ein negativer Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 118.280 EUR.

Den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.237.390 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Beiträgen und Grundstücksveräußerungen i. H. v. 619.840 EUR gegenüber. Es verbleibt ein negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 617.550 EUR.

Zu den veranschlagten Investitionen zählen insbesondere die restlichen Baukosten zur Erweiterung des Kindergartens, Grunderwerb- und Vermessungskosten für das geplante Neubaugebiet „Dornheck“, Bedarf für die Nutzungsänderung des Anwesens Kirchstraße 56 (im Rahmen des Projektes RegioHub sowie Nutzung als Gemeindebüro), der restliche Gemeindeanteil am Breitbandausbau, der Bedarf für die punktuelle Verbreiterung der Straße „Am Schorenberg“ sowie Errichtung einer Absturzsicherung sowie Planungskosten zur Erschließung des geplanten Neubaugebietes „Dornheck“.

Im Haushaltsplan 2026 sind zwei Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 640.000,00 EUR eingestellt. Diese teilen sich auf in die Baukosten für die Erweiterung des Kindergartens (für 2027) mit 600.000,00 EUR und die Planungskosten zur Erschließung des Neubaugebietes "Dornheck" (für 2027) mit 40.000,00 EUR.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i. H. v. -118.280 EUR deckt nicht die Tilgungsleistungen i. H. v. 86.180 EUR sowie den Mindest-Rückführungsbetrag für die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Mendig zum 31.12.2023 i. H.

v. 17.620 EUR ab. Es verbleibt ein negativer Saldo i. H. v. 222.080 EUR. Dieser wird über die Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Mendig als Einheitskasse in gleicher Höhe gedeckt. Der investive Fehlbetrag von 617.550 EUR wird über eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe gedeckt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2026 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, dem Haushaltsplan 2026 unter Einarbeitung der beschlossenen Änderungen (Streichung des Bedarfs (5.000 EUR) für die Leitplanke, Reduzierung des Bedarfs für die punktuelle Verbreiterung der Straße (Teilstück 50 m) „Am Schorenberg“ auf 15.000 EUR, Erhöhung des Ansatzes für die Straßenunterhaltung bezüglich der Straßenschäden auf 20.000 EUR und Erhöhung der Kostenerstattung für die Sanierungsmaßnahme der Verbandsgemeinde Mendig an der Heizungsanlage für die Moddebaach-Halle aufgrund Wegfall der I-Stock Förderung auf 87.900 EUR) zuzustimmen und den Erlass der Haushaltssatzung 2026 unter Berücksichtigung der ggf. bisher eingereichten Vorschläge der Einwohner und deren Abwägung zu beschließen.

Am 10.02.2026 wurde folgende Änderung mitgeteilt: Reduzierung des Bedarfs für die punktuelle Verbreiterung der Straße (Teilstück 50 m) „Am Schorenberg“ auf 17.000 EUR statt auf 15.000 EUR. Alle Änderungen sind im vorliegenden Haushaltsplanentwurf berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf den vorliegenden Haushaltsplanentwurf verwiesen.

Über die Vorschläge der Einwohner wurde im vorherigen Tagespunkt beraten und beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Beschlussfassung über die Vorschläge der Einwohner zu und beschließt den Erlass der Haushaltssatzung 2026.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden in öffentlicher Sitzung beraten wird (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es ist folgende Spende durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (Ifd. Nr.)	Art der Zu- wendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet</u> <u>an</u>
1	Geldspende	500,00 500,00	22.12.2025	Spende Kindergarten Rieden	nein

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannte Spende anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig X
Zustimmungen ./.

Ablehnungen
Stimmenenthaltungen

./.
./.

Tagesordnungspunkt: 10

Mitteilungen

RegioHub-Pfarrhaus:

Der Submissionstermin für den Rohbau des Anbaus ist der 27.02.2026 anberaumt. Die Zuschlagsfrist endet am 13.03.2026. Der Baubeginn soll der 30.03.2026 sein. Dies ist abhängig von der Genehmigung des Haushaltsplans.

Stellenausschreibung RegioHub Moderator:

Es gab 2 Bewerber auf die Stelle. Zum 01.03.2026 fängt Frau Michelle Starck mit 10 Stunden die Woche an. Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2027 und wird vom Kreis finanziert. Sie hat die Aufgabe ein Nutzungskonzept zu erstellen, dass dann im Gemeinderat vorgestellt wird.

Heizungserneuerung Moddebaach-Halle:

Der Förderantrag für Fördermittel aus dem I-Stock wurde mündlich abgelehnt. Der Ältestenrat der Verbandsgemeinde hat beschlossen, dass die Heizungserneuerung in 2026 ohne Förderung erfolgen soll. Die Ortsgemeinde Rieden hat einen Anteil von 38 % an der Maßnahme zu tragen. Das sind ca. 68.400 €.

Straßenausbaumaßnahmen:

Die Firma G&D leistet weiterhin gute Arbeit beim Ausbau des Glasfasernetzes. Sobald die Bitumenwerke wieder geöffnet sind werden die Straßenquerungen wieder asphaltiert. In der Brohltalstraße wird aktuell ein Mittel- und Niederspannungskabel verlegt, da die Station an der Schule abgebaut wird und unterhalb des Gemeindebüros eine neue Station errichtet wird.

Vorsitzender
Andreas Doll

Schriftführer
Jennifer Simon